

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. Juni 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-209
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 34-1.6.18-3/06

Bescheid

über

die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 18. Oktober 2005

Zulassungsnummer:

Z-6.18-1718

Antragsteller:

Sapa Building System GmbH
Anna-Schlinkheider-Straße 7a/7b
40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 30-1-Tür "Secur II" oder
T 30-1-RS-Tür "Secur II"

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2011

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.18-1718 vom 18. Oktober 2005. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert/ergänzt, geändert und ergänzt.

A Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich



1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden, einflügeligen Tür "Secur II" – wahlweise mit Oberteil – und ihre Verwendung als

a) feuerhemmender und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹), oder

b) feuerhemmender (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹) und rauchdichter (RS-1-Tür nach DIN 18095-2²) Abschluss,

im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Türflügel und der Zarge sowie den Zubehörteilen und ggf. dem Oberteil gemäß Abschnitt 2.

Der Türflügel des Feuerschutzabschlusses muss verglast sein. Die unteren Teilflächen des Türflügels und das Oberteil dürfen wahlweise verglast oder mit Paneelen ausgefüllt sein.

Türflügel und Zarge sowie ggf. Oberteil müssen eine Einheit bilden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

– kleinste Abmessungen: 440 mm x 1657 mm,

– größte Abmessungen: 1335 mm x 2632 mm.

Bei einer Türflügelhöhe größer 2300 mm ist eine obere Türflügelverriegelung erforderlich.

Bei Anordnung eines Oberteils darf das Baurichtmaß nach DIN 4172³ für die Gesamthöhe des Feuerschutzabschlusses maximal 4005 mm betragen. Die Höhe des Oberteils darf maximal 1850 mm betragen.

Im Türflügelfalz sind Sicherungsbolzen entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" anzuordnen (s. Abschnitt 2.1.1).

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in feuerbeständige Wände

– aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm, oder

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 18095-2:1991-03	Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
3	DIN 4172	Maßordnung im Hochbau (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)

- aus Beton nach DIN 1045-1⁵, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke ≥ 100 mm, oder
- aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁶, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke ≥ 150 mm, oder
- aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke ≥ 150 mm, oder
- mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 – Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A – nach DIN 4102-4⁷, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke ≥ 100 mm, eingebaut werden.

Der Feuerschutzabschluss - ohne Oberteil - darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss nachgewiesen und in den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich mit zwei dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtungen⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.
- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich mit
- zwei dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung⁸ in Verbindung mit einer absenkbaren Bodendichtung, oder
 - vierseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtungen⁸ ausgeführt werden.

- B Der Abschnitt 2.2.2, zweiter Absatz, erster Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:
- T 30-1-Tür "Secur II" oder T 30-1-RS-Tür "Secur II"

- C Der Abschnitt 2.2.3 wird wie folgt ergänzt:
- Beschreibung des Anschlusses an die Brandschutzverglasung gemäß den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,

Für den Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anleitung zur Montage der absenkbaren Bodendichtung und deren Zubehör,
- Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe,
- Anleitung zur Abdichtung der Konstruktion wie z. B. Elementstöße, Zargenverbreiterungen usw.,
- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und das Dichtungssystem.



5	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
6	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)
7	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
8	Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	

Seite 4 des Bescheids vom 30. Juni 2006 über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.18-1718 vom 18. Oktober 2005

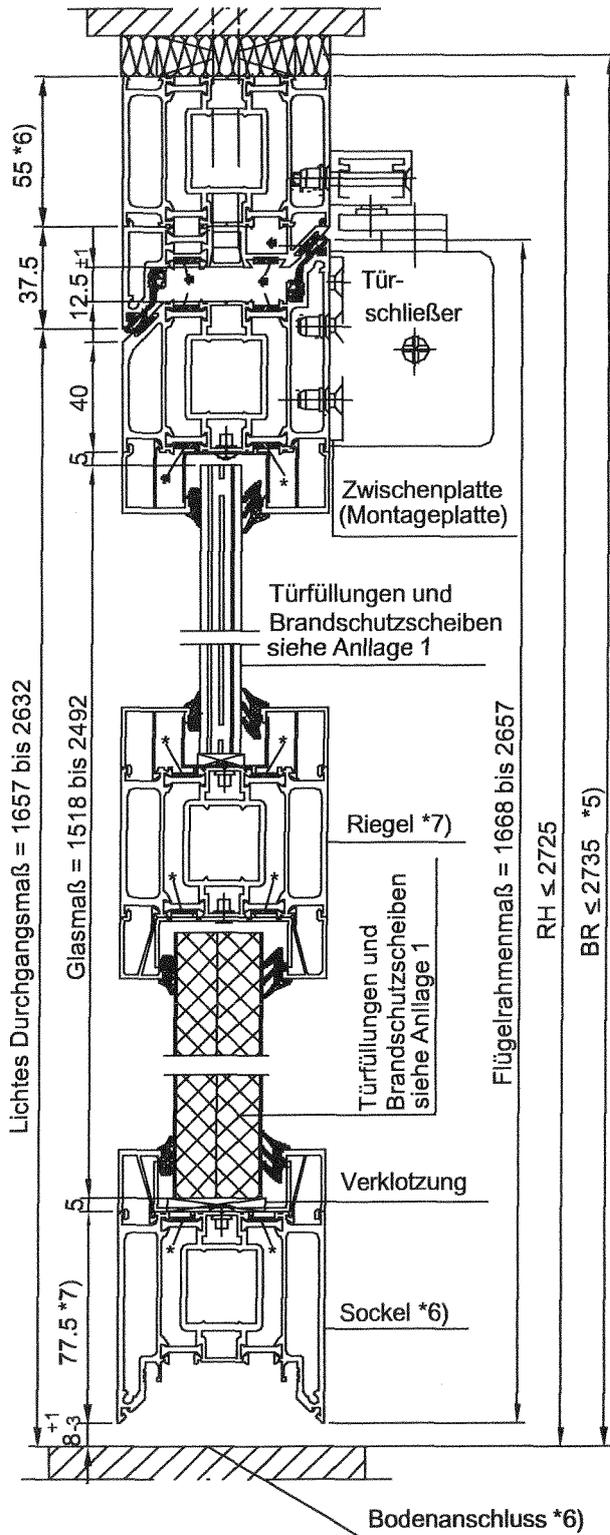
- D Der Abschnitt 4.1 wird wie folgt ergänzt:
Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung (s. Abschnitt 1.2.4) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.
- E Die Anlagen 1 bis 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch die Anlagen Ä/E/V 1 bis Ä/E/V 4 dieses Bescheides ersetzt.

Bolze

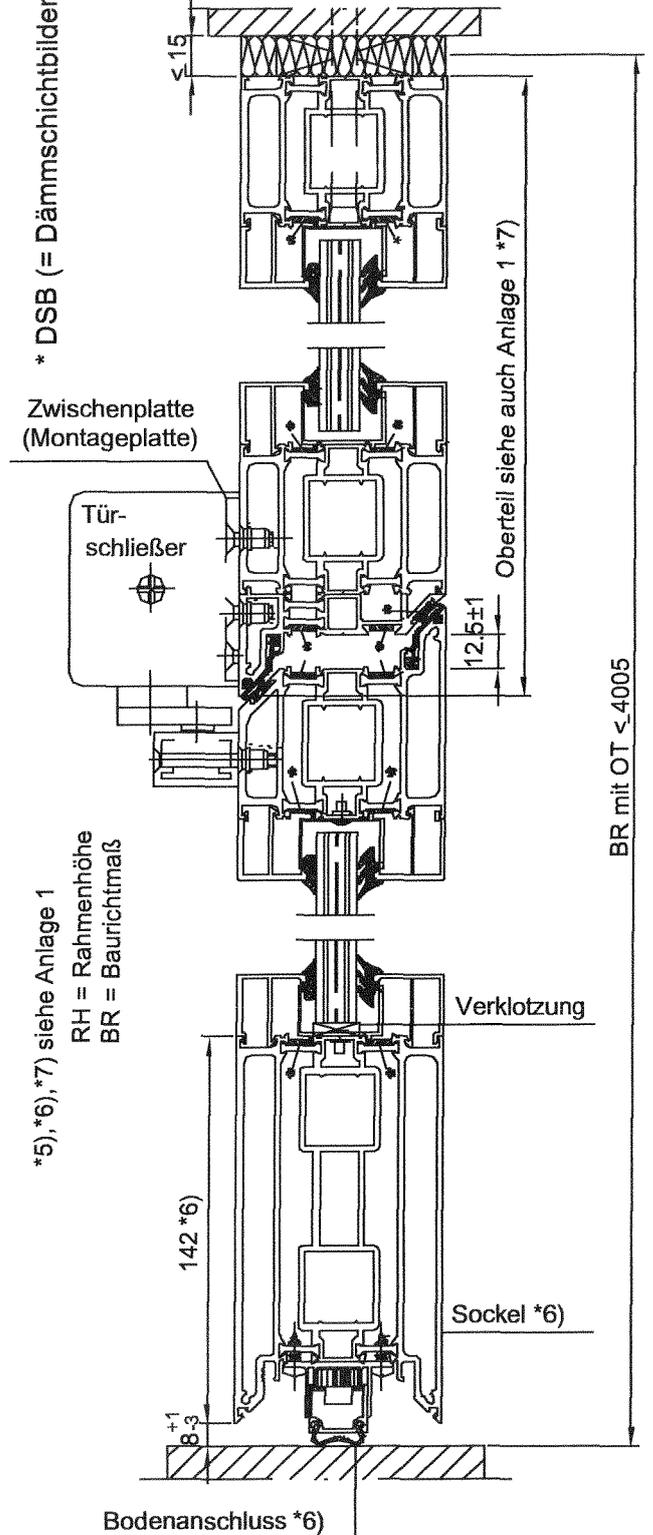
Beglaubigt



Schnitt C-C
Tür ohne OT *6)
ohne Rauchschutzeigenschaften



Schnitt D-D
Tür mit OT *6)



* DSB (= Dämmschichtbildender Baustoff)

*5), *6), *7) siehe Anlage 1

RH = Rahmenhöhe
BR = Baurichtmaß

BR mit OT ≤ 4005

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** eingebaut hat:
- Bauvorhaben:
- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.18-1718 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 18.10.2005 und den Bestimmungen des Änderungs- und Ergänzungsbescheides vom sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).



.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss
T 30-1-Tür "Secur II" oder T 30-1-RS-Tür "Secur II"
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage Ä/E 4
Änderungs-/Ergän-
zungsbescheid
vom 30.06.2006
zur Zulassung
Nr. Z-6.18-1718
vom 18.10.2005